

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 24. Januar 1912.

### Inhalt.

**Verordnungen und Bekanntmachung:** des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend; des Ministeriums des Innern: die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Landesversicherungsamts betreffend; Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt betreffend.

### Verordnung.

(Rom 16. Januar 1912.)

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend.

Auf Grund des § 4 der Landesherlichen Verordnung vom 21. Dezember 1911 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII Seite 557 — wird zum Vollzug des § 2 dieser Verordnung bestimmt:

Der Nachweis der Lehrbefähigung im Hebräischen ist zu erbringen durch eine Beurkundung des Lehrers der alttestamentlichen Exegese einer der beiden Landesuniversitäten darüber, daß der betreffende Geistliche in der hebräischen Formenlehre und Syntax wie in der Lektüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des alten Testaments diejenige Kenntnis und Fertigkeit besitzt, die zur erfolgreichen Erteilung des Unterrichts an einem Gymnasium erforderlich ist.

Karlsruhe, den 16. Januar 1912.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Dr. Geising.